

BEGRÜNDUNG

ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE BOREN

- BAUGEBIET 'LINDAUNIS' –
GEBIET NORDWESTLICH DER SCHLEISTRASSE

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0	VORBERMERKUNGEN..... 1
1	AUSGANGSSITUATION 1
1.1	Lage des Plangebietes..... 1
1.2	Bestand..... 1
1.3	Grundlage des Verfahrens 2
1.4	Rechtliche Bindungen 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010..... 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum V 3
1.4.3	Flächennutzungsplan 3
1.4.4	Landschaftsrahmenplan 3
1.4.5	Landschaftsplan 3
1.4.6	Schutzverordnungen 3
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG..... 4
2.1	Planungserfordernis und Planungsziele 4
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 5
3.1	Art der baulichen Nutzung..... 5
3.2	Maß der baulichen Nutzung 5
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 5
3.4	Baugestalterische Festsetzungen..... 6
3.5	Verkehrliche Erschließung..... 6
3.6	Ver- und Entsorgung 6
3.7	Natur und Landschaft..... 7
3.8	Artenschutz 7
3.9	Natura 2000 9
3.9.1	FFH-Gebiet mit Erhaltungszielen..... 9
3.9.2	EU-Vogelschutzgebiet mit Erhaltungszielen 11
3.9.3	Mögliche Auswirkungen des Vorhabens..... 13
3.9.4	Zusammenwirken mit anderen Projekten 13
3.9.5	Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und deren Bewertung 13
3.10	Hinweise 14
4	KOSTEN 16
5	ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 16

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Boren, Kreis Schleswig-Flensburg - Baugebiet 'Lindaunis' Gebiet nordwestlich der Schleistraße-

0 VORBERMERKUNGEN

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens des Kreises Schleswig-Flensburg sowie seitens der Landesplanungsbehörde und des Innenministeriums Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Insbesondere konnte seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine Entlassung des Gesamtbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet nicht in Aussicht gestellt werden.

Daraufhin hat sich die Gemeinde Boren mit dem Grundstückseigentümer und dem Kreis Schleswig-Flensburg (Regionalplanung, Bauaufsicht und Naturschutzbehörde) die Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich in einem gemeinsamen Gespräch diskutiert. Als Ergebnis wurde der Plangeltungsbereich um ca. 60 % reduziert. Hierbei wurde die Abgrenzung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Grenze der Wohnbauflächen festgelegt. Hiermit werden die Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft auch zukünftig von einer Bebauung freigehalten. Weiterhin wurden für die zweite Baureihe nur kleine Baufelder festgelegt, um eine weitere bauliche Verdichtung im zurückliegenden Grundstücksbereich auszuschließen.

In dieser Begründung wurden auch die sonstigen Hinweise des Kreises Schleswig-Flensburg (Brandschutz, Altlasten, Naturschutz), des Archäologischen Landesamtes und des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz berücksichtigt.

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes



Das ca. 0,42 ha große Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Lindaunis nordwestlich der Schleistraße. Im Einzelnen umfasst es die Flurstücke 188/12, 140/33 und 136/9 sowie Teilflächen der Flurstücke 139/7 und 150/11 der Flur 5 Gemarkung Ketelsby Gemeinde Boren.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Lindaunis nord-

westlich der Schleistraße. Der ca. 0,42 ha große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Nordosten durch weitere Wohnbebauung,
- im Südosten durch die Schleistraße
- und im Südwesten durch weitere Wohnbebauung.

Das Gelände weist Höhen zwischen ca. 5 m üNN im Südwesten und ca. 3 m im Norden auf.

Entlang der Schleistraße ist eine geschlossene Bebauung mit älteren Einfamilienhäusern vorhanden. Hierbei sind auf zwei (von drei) Grundstücken auch Wohngebäude in der zweiten Reihe vorhanden. Die Freiflächen werden als Hausgärten genutzt. Nach Norden schließt sich der Bereich des ehemaligen Gasthofes Lindau an. In diesen Gebäuden war auch eine Pension integriert. Vor den Gebäuden sind große Flächen als Stellplätze versiegelt. Die rückwärtigen Bereiche werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

In der Sitzung am 16.12.2014 beschloss die Gemeindevertretung Boren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Die Gemeinde Boren liegt gem. des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) innerhalb des Naturparks Schlei sowie eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Die angrenzende

Schlei ist als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Diese Vorbehaltsräume dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze und zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Der Regionalplan für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Planbereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan des Amtes Süderbrarup ist ein ca. 40 m breiter Streifen entlang der Schleistraße als gemischte Baufläche dargestellt. Dahinter folgt ein ca. 35 m breiter Streifen, der als Wohnbaufläche dargestellt ist. Im Bebauungsplan Nr. 10 erfolgt eine Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet. Daher wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die neue Planung angepasst.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan

In Karte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum V (2002) findet sich für den Bereich des Lindauer Noores die Darstellung als Gebiet mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Nr. 569 (hier Verbundsystem und Schwerpunktbereich). Als Entwicklungsziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes, bestehend aus dem Noor, naturnahen und halbnatürlichen Lebensräumen der Verlandungszone und naturnahen offenen bis bewaldeten Lebensräumen in den Hangbereichen formuliert. Ein Streifen entlang der Schlei ist als Verbundachse gekennzeichnet. Die Schlei und das Lindauer Noor sind weiterhin als FFH- und als Vogelschutzgebiet dargestellt.

Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes 'Nördliches Schleiufer' dar. Weiterhin findet sich die Darstellung als Geotop 7.5 'Schlei mit den Gletschertoren bei Haddeby/Selk, Busdorf und Dannewerk'.

1.4.5 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup (1999) sind die damals vorhandenen Strukturen (Straße, Gebäude und Vegetationsflächen) dargestellt. Besondere Entwicklungsziele oder Maßnahmen sind für das Plangebiet nicht formuliert.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes 'Nördliches Schleiufer' und des Naturparkes Schlei.

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 25 sowie §§ 28 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Das Plangebiet liegt innerhalb des Schutzstreifens an Gewässern gem. § 35 LNatSchG.
- Knicks sind nach § 21 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützt.
- Die nächstgelegenen **Natura 2000-Gebiete** sind das nördlich und südlich angrenzende FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

2.1 Planungserfordernis und Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Reaktivierung von Wohnbauflächen im Bereich der Ortslage Lindaunis geschaffen werden.

Nach der Aufgabe der ehemaligen Gaststätte und der Pension möchte die Gemeinde eine sinnvolle Nachnutzung dieses Grundstückes befördern. Auf der Grundlage der Ausweisungen im Flächennutzungsplan soll das Grundstück nun auch in zwei hintereinander liegenden Baureihen bebaubar werden. Hierfür gibt es bereits konkrete Interessenten. Südlich des Plangebietes ist dies bereits realisiert worden.

In der Gemeinde Boren besteht weiterhin ein Bedarf an innerörtlichen Wohnungen bzw. Bauplätzen. Es mangelt an Bauflächen, die für Wohnen geeignet sind, umgehend einer Bebauung zugeführt werden können und die auch von ihrer Lage her eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Insofern besteht ein öffentliches Interesse, die planerischen Voraussetzungen für eine Bebauung des Plangebietes zu schaffen.

Die Gemeinde Boren ist sehr daran interessiert, eine sinnvolle Nachnutzung der ehemaligen Gaststätte in Lindaunis zu erreichen. Der derzeitige Zustand der Liegenschaft kann nur als unbefriedigend bezeichnet werden. Insofern dient die vorgelegte Planung nicht in erster Linie der Schaffung neuer Wohnbauflächen, sondern vielmehr der Wiedernutzbarmachung des Grundstückes mit einer angemessenen neuen Aufteilung der Bebauungsmöglichkeiten. Der Schwerpunkt der wohnbaulichen Entwicklung der Gemeinde Boren soll zukünftig in anderen Ortsteilen (z.B. Lindau oder Boren) liegen. Aus diesen Gründen ergeben sich in der Gemeinde Boren keine sinnvollen Planungsalternativen.

Innerhalb des Plangebietes soll die vorhandene Bebauung entlang der Schleistraße ergänzt und nachverdichtet werden. Hierbei soll auch eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücksteile ermöglicht werden. Hiermit kommt die Gemeinde Boren dem planerischen Grundsatz 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung' nach. Das derzeitige Planungskonzept sieht einen Abriss der ehem. Gaststätte vor, wobei der nördliche Gebäudeteil erhalten bleiben soll. Auf den freiwerdenden Grundstücksteilen sowie im rückwärtigen Bereich ist der Neubau von insg. 3 Wohngebäuden geplant.

Vorherrschendes Planungsziel ist die Schaffung von innerörtlichem Wohnraum.

Die Abgrenzung des Plangebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie des Natura 2000 Gebietes. Somit werden diese Bereiche auch zukünftig von einer Bebauung freigehalten. Ein Großteil der Flächen unterliegt

schon heute einer intensiven Nutzung. Die Bebauung auf den benachbarten Grundstücken (z.B. Schleistraße 19, 20 und 21 sowie Am Noor 1 und 2) hat einen Abstand zum Lindauer Noor von ca. 50 m. Dieser Abstand wird auch von der geplanten Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches nicht unterschritten. Südwestlich des Plangebietes ist bereits auf zwei Grundstücken eine zweireihige Bebauung vorhanden. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass sich die neue Bebauung harmonisch in den vorhandenen baulichen Bestand des Ortsteiles Lindaunis einfügt.

Der gesamte Ortsteil Lindaunis ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes 'Nördliches Schleiufer'. Daher wird sich jede bauliche Entwicklung in diesem Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes abspielen. Aus den o.g. Gründen kann die Gemeinde Boren durch die geplante Bebauung keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes erkennen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zgedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2.1 angestrebten Bebauung sowie der vorhandenen Umgebung.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,25 sowie max. 1 Vollgeschoss orientiert sich an der gewollten städtebaulichen Nutzung der Grundstücke. Die Höhe der Gebäude wird auf max. 8,50 m über dem Erdgeschoßfußboden festgesetzt, um eine harmonische Einbindung in die umgebende Bebauung zu gewährleisten.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

In dem Allgemeinen Wohngebiet wird eine Bebauung in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude begrenzt. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen und eine möglichst ungestörte Wohnruhe erzielt werden.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen entlang der Schleistraße einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Im rückwärtigen Grundstücksbereich werden zwei einzelne Baufelder definiert, um die Errichtung unverhältnismäßig langer Baukörper zu vermeiden. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen ein.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Aufgrund des angestrebten städtebaulichen Konzeptes und der bestehenden Festsetzungen für die benachbarten Grundstücke werden in den Bebauungsplan Festsetzungen bzgl. der Dachform, der Dacheindeckung und der Außenwandgestaltung aufgenommen. Hiernach sind nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zwischen 25° und 45° zulässig. Diese Festsetzung soll ein harmonisches Einfügen der geplanten Bebauung in die Umgebung sicherstellen. Aus dem gleichen Grund ist für die Gestaltung der Außenwände die Materialwahl festgelegt. Für die Dacheindeckung ist die Farbauswahl ebenfalls festgelegt, um v.a. dem Schutz des Ortsbildes ausreichend Rechnung zu tragen.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke erfolgt von der Schleistraße aus. Alle baulichen Veränderungen an der Kreisstraße (K 26) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Flensburg abzustimmen.

Die erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken anzulegen. Bei einer Teilung des Flurstückes 139/7 ist zur Erschließung der hinteren Grundstücke 'in der zweiten Reihe' eine grundbuchliche Sicherung der Zuwegung erforderlich.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die Erdgasversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz der E.ON Hanse AG.

Die Grundstücke werden über das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln versorgt. Die Bebauung in zweiter Reihe erfordert Durchleitungsrechte für die Grundstücksversorgungsleitungen abgehend von der Schleistraße zu Gunsten des WBV Südangeln.

Das Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalsystem erfasst und der Kläranlage der Gemeinde Boren zugeführt. Die Anlagen zum Ableiten des Schmutzwassers, die unterhalb der Geländehöhe von 3,0m üNN liegen, sind hochwassergeschützt auszubilden.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Regenwasserkanalnetz eingeleitet.

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg geregelt.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Boren durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Aufgrund der geplanten Nutzung des Geländes ist eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Die Erschließung des Gebietes mit Löschwasser hat sich an den Vorgaben des Arbeitsblattes DVGW W405 zu orientieren. Der Brandschutzdienststelle des Kreises Schleswig-Flensburg ist nach Abschluss der Erschließungsarbeiten die tatsächliche (Messung) zur Verfügung stehende Löschwassermenge nachzuweisen.

3.7 Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplan Nr. 10 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich.

Die Abgrenzung des Plangebietes erfolgte unter Berücksichtigung der Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie des angrenzenden Natura-2000 Gebietes. Somit werden diese Flächen auch zukünftig von einer Bebauung frei gehalten. Die neue Bebauung hält einen Mindestabstand von 50 m zur Schlei ein und wird damit nicht näher an die Wasseroberfläche rücken, als im Bereich der nördlich angrenzenden Grundstücke.

3.8 Artenschutz

In der artenschutzfachlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern durch den geplanten Eingriff Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Der Prüfraum dieser artenschutzfachlichen Betrachtung umfasst die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle wildlebenden Vogelarten.

Eine artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Störung liegt dann vor, wenn die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg reduziert werden und damit die individuelle „Fitness“ maßgeblich beeinflusst wird. Somit sind Störungen nicht nur auf die Ruhe- und Zufluchtsstätten beschränkt. Der Reproduktionserfolg kann bspw. auch durch starke Störungen in bevorzugt genutzten Nahrungshabitaten gemindert werden.

Im Mittelpunkt der Erfassung vor Ort stand bei der Bestandsaufnahme das durch die Planung betroffene Vorhabensgebiet. Die Möglichkeit eines Vorkommens von streng geschützten Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateignung überprüft. Darüber hinaus wurden die Daten des LLUR bezüglich der Fundorte von Gefäßpflanzen, Amphibien, Brutvögeln, Libellen und Schmetterlinge untersucht. Im Planbereich und auf den angrenzenden Flächen sind hierbei keine Fundorte bekannt. Für weitere Artengruppen (z.B. Fledermäuse, weitere Säugetiere) liegen für den Umkreis von 1 km um das Plangebiet keine Fundorte vor.

Der Planbereich ist durch die Nutzung als Wohnbauflächen und als Gärten bereits deutlich vorbelastet. Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann aufgrund der intensiven Nutzung der Gebäude und der Freiflächen als Garten sowie durch die vom Menschen geprägte Umgebung in der Gemeinde Boren als unterdurchschnittlich bis durchschnittlich bezüglich des Vorkommens streng geschützter Arten bewertet werden.

Säuger

Es wurden im Plangebiet keine Lebensräume (Schlafnester oder Fressplätze) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) festgestellt. Die Verbreitung dieser Art liegt in Schleswig-Holstein im südöstlichen Landesteil. Das Vorhabensgebiet weist insofern keine Habitateignung für diese Art auf.

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen. Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Die Gartengehölze weisen aufgrund ihres überwiegend geringen Alters augenscheinlich keine Lebensraumeigenschaften für Fledermäuse auf. In älteren Bäumen sind Ast- oder Borkeausrissen vorhanden, sodass Wochenstuben von Fledermäusen dort nicht auszuschließen sind. Auch innerhalb von Gebäuden sind potenzielle Sommerlebensräume nicht auszuschließen. Bei der Rodung von Gehölzen ist auf den gesetzlichen Fälltermin von Gehölzen zwischen dem 01.10. und dem 14.03 zu achten. Gleiches gilt für den Abriss von Gebäuden. Sollten Gebäude in den Frühjahrs- und Sommermonaten abgerissen werden, ist eine konkrete Untersuchung dieser Gebäude vorab auf Teillebensräume von Fledermäusen notwendig.

Hierdurch können Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG vermieden werden.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wolf, Biber, Fischotter) kann aufgrund fehlender Lebensräume im besiedelten Bereich ausgeschlossen werden.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist aufgrund des Abstands der Bebauung zu den Röhrichten und zu den Wasserflächen und aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung im Planbereich nicht gegeben.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein potenzielles Brutvorkommen für nach der bundes- und landesweiten Rote Liste ungefährdete Vogelarten angenommen werden. Artenschutzfachliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vögel sind deshalb nicht auszuschließen.

Auch für gebäudebewohnende Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Artenschutzfachliche Konflikte nach § 44 (1) BNatSchG für Vogelarten der Gebäude sind daher zu berücksichtigen. Die Gehölze sind zwischen dem 01.10. und dem 14.03. zu roden, so dass hierdurch artenschutzrechtliche Belange (z.B. bzgl. Niststätten von Vögeln oder Wochenstuben von Fledermäusen) berücksichtigt werden. Gleiches gilt für den Abriss von Gebäuden. Sollten diese Rückbau- oder Rodungsmaßnahmen außerhalb dieser Zeitspanne durchgeführt werden müssen, ist eine vorherige Untersuchung auf Brutvögel notwendig.

Sonstige streng geschützte Arten

Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen wie Nachtkerze (*Oenothera* spp.), Weidenröschen (*Epilobium* spp.) oder Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), so dass Vorkommen auszuschließen sind.

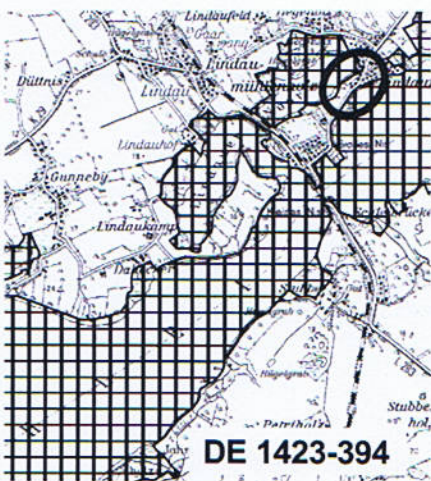
Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um jüngere Gehölze bzw. Nadelbäume, die für die beiden Käferarten Eremit und Heldbock keine Relevanz aufweisen und zudem vital sind. Weder für streng geschützte Reptilien wie die Zauneidechse noch für Amphibien wie den Kamm-Molch, den Laubfrosch, die Kreuzkröte oder die Knoblauchkröte liegen entsprechende Biotoptypen (z.B. Laichgewässer) vor.

Artenschutzfachliche Betroffenheiten streng geschützter Libellenarten können aufgrund der Biotopausstattung (Stillgewässer ohne Vermoorung und ohne Kriebsschere für z.B. die Grüne Mosaikjungfer) pauschal ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Fische und Weichtiere.

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländisches Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Eine weiterführende artenschutzrechtliche Konfliktanalyse für die sonstigen streng geschützten Arten entfällt damit.

3.9 Natura 2000



Die nächstgelegenen **Natura 2000-Gebiete** sind das unmittelbar nördlich und südlich gelegene FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“.

Der Planbereich ist bereits durch die vorhandenen Gebäude und Nutzungen deutlich vorbelastet. Darüber hinaus ist die vorgesehene bauliche Nutzung im Flächennutzungsplan enthalten. Es erfolgt durch die Planung eine Abrundung der vorhandenen Bebauung.

Die Darstellung der möglichen Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete erfolgt im Rahmen einer zusammenfassenden Vorprüfung.

3.9.1 FFH-Gebiet mit Erhaltungszielen

Das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ hat eine Gesamtgröße von 8.748 ha. Es umfasst die Schleiförde einschließlich des Flachwasserbereichs vor der Schleimündung sowie die Strandseen, Noore und Dünen der Schleilandschaft. Die Schlei ist eine stark gegliederte, lang gestreckte und überwiegend flache Förde zwischen den Grundmoränenlandschaften Angeln und Schwansen. Die seeartigen Breiten sind durch flussartige Engen verbunden.

Unter den in der Schlei vorkommenden Tierarten sind das Meer- und das Fluss-Neunauge besonders hervor zu heben. Für beide Arten ist das Gewässer Rückzugs-, Wander- und vermutlich auch Nahrungsgebiet.

Die etwa 150 km lange Küstenlinie der Schlei gliedert sich in Steilufer, Flachufer und Ufer-randbereiche. Strandwälle mit Spülsäumen und bewachsenen Kiesstränden sind kleinflächig entlang der Schlei als Nehrungshaken oder Brandungswall zu finden. Charakteristisch für die Schlei sind auch die zahlreichen Noore. Der prioritäre Lebensraumtyp (LRT) der Strandseen tritt an der Schlei vielfältig in Erscheinung.

Das Gebiet ist ein bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Watvögel und ein Rastgebiet internationaler Bedeutung für seltene Wasservogelarten. Die gesamte Schleilandschaft ist durch die Verzahnung von Brack- und Salzwasserlebensräumen äußerst vielfältig und in ihrer Ausprägung einmalig in Schleswig-Holstein. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Brackwassergebietes mit der in weiten Bereichen noch naturnahen Biotopausstattung und den vielfältigen, eng verzahnten Lebensräumen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen folgende Lebensraumtypen (LRT) vor, die für diese Vorprüfung Relevanz zeigen:

Flache große Meeresarme und Buchten (LRT 1160)

Dieser Lebensraumtyp umfasst die gesamte Flachwasserzone der Ostsee und der Schlei bis zu einer Tiefe von 15 m.

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten sowie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Rif-fen, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten
- mit ihrem charakteristischen Gesamtinventar, auch als Schlaf-, Rast- und Nahrungshabi-tat für brütende und überwinternde Vögel,
- der charakteristischen, durch den Salzgradienten bedingten Abfolge der Submersvegeta-tion und ihrer Dynamik

Atlantische Salzwiesen (LRT 1330)

Kleinflächige Salzwiesen am Ufer der Schlei südlich außerhalb des Plangebietes

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der für die Schlei typischen, meist kleinflächigen, je nach Entfernung von der Ostsee unterschiedlichen und stark schwankenden Brackwassergradienten ausgesetzten Salzwiesen mit ihrem standortabhängigen charakteristischen Arteninventar,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse, wie des standorttypischen Wasserhaushalts und der natürlichen Über-flutungsdynamik,
- bestehender extensiver Nutzung/Pflege,

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die im Anhang II genannten Arten Meer- und Fluss-Neunauge und Schweinswal werden mit folgenden Erhaltungszielen dargestellt:

Meer- und Fluss-Neunauge

Erhaltung

- der Schlei als Aufwuchs-, Nahrungs-, Wander- und Rückzugsgebiet,
- unverbauter oder unbegradigter Abschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitung o.ä.,
- weitgehend strömungsarmer Bereiche,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Ostsee, der Schlei und ihren Seitengewässern zur Ermöglichung des Aufstiegs zu den Laichplätzen in der Loiter Au und weiteren Laichgebieten,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete,
- eines der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Flussneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- bestehender Populationen.

Schweinswal

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Nord- und Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von strömungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Mögliche Vorkommen von Kreuzkröte und der Zauneidechse sind im Planbereich aufgrund der fehlenden Habitate sowie der bisherigen und weitergeführten Nutzungen auszuschließen.

3.9.2 EU-Vogelschutzgebiet mit Erhaltungszielen

Das **EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“** erstreckt sich ebenfalls über die gesamte Schlei. Die übergreifenden Erhaltungsziele sind die Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen und der in weiten Teilen naturnahen Biotopausstattung sowie den ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen.

Der in der Ostsee liegende Schleisand sowie die strömungsberuhigten Wasserflächen der Schlei sind als bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel zu erhalten.

Die strömungsberuhigten Noore sind als wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete sowie als strömungsarme Bruthabitate, vor allem für Röhrichtbrüter, zu erhalten.

Die Erhaltung dieser weitgehend ungestörten Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze der wertgebenden Vogelarten des Gebietes sowie die Erhaltung ihrer Nahrungshabitate ist notwendig. Für überwinternde Arten ist die Erhaltung von störungsfreien Gebieten in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April zu gewährleisten. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität und -klarheit ist gebietsübergreifend notwendig.

Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen frei zu halten.

Direkt im Planbereich ist nicht mit dem Vorkommen von den Arten aus dem Erhaltungsgegenstand zu rechnen. Als Arten, die in der weiteren Umgebung Brutplätze haben oder weite Bereiche der Schlei als Nahrungsraum nutzen sind als Beispiele zu nennen:

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie:

- Rohrweihe
- Seeadler

Übrige Arten der Erhaltungsziele

- Fluss-Seeschwalbe
- Mantelmöwe

Rastvögel und überwinternde Arten

Die Schlei mit ihren Nooren hat eine wichtige Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet von Wasservogelarten. Zu nennen sind hier vor allem Reiher-, Schell- und Tafelenten, Mittel- und Gänsesäger sowie Singschwäne.

Röhrichtarten (Schilfrohrsänger, Rohrweihe)

- Erhaltung von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen an den Ufern der Schlei,
- Erhaltung von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.a. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze

Arten der Wälder (Seeadler)

- Erhaltung von störungsfreien Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Binnen- und Küstengewässer,
- Erhaltung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten,
- Erhaltung geeigneter Hostbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
- Erhaltung eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08.
- Erhaltung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage für den Seeadler.

Arten der Ostseeküste (z.B. Säbelschnäbler, Seeschwalben, Säger, Mantelmöwe, Schellente)

- Erhaltung von vegetationsarmen Flächen wie naturnaher Salzwiesen, Strandwälle, Sandstrände, Strandseen, Primärdünen, Möweninseln und Nehrungshaken als Brutplätze für die Seeschwalben mit kurzrasigen oder kiesigen oder Muschelschill-Arealen, für

die Mantelmöwe zusätzlich Inseln und Halbinseln und speziell von Silbermöwenkolonien für die Mantelmöwe.

- Erhaltung von Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien
- Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,
- Erhaltung von nahe der Brutplätze liegenden Nahrungshabitaten,
- Erhaltung von vogelreichen Feuchtgebieten für die Mantelmöwe,
- Erhaltung weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichender Größe, insbesondere die Flachwasserbereiche der Ostsee und wind- und strömungsgeschützte Buchten und Noore der Schlei.

3.9.3 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind durch baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen außerhalb der Schutzgebiete zu erwarten. Anschließend erfolgt die tabellarische Aufstellung dieser möglichen Auswirkungen.

Wirkfaktor	Erläuterung
Überbauung von Bodenfläche	gering, verursacht durch den Bau der Wohngebäude auf bislang bereits genutzten Flächen im Abstand von mind. 50 bis 65 m zum Ufer des Lindaunis Noors im Norden
Veränderung der Flächennutzung	gering, da die für die Abrundung der Bebauung vorgesehenen Flächen bereits bebaut bzw. als Gärten und Mähwiese in Nutzung sind. Der Flächennutzungsplan sieht diese Bebauung darüber hinaus bereits vor.
Auswirkungen durch Licht, Lärm und optische Reizauslösung	Gering, da das Plangebiet bereits baulich genutzt wird und innerhalb der bebauten Ortslage liegt.
Zunahme der Unruhe durch Besucher	gering im Zusammenhang mit der bereits zulässigen Nutzung

3.9.4 Zusammenwirken mit anderen Projekten

Aufgrund der im Planbereich bereits gegebenen Flächennutzung und des Fehlens möglicher anderer Vorhaben, sind kumulierende Wirkungen auf das Natura 2000 Gebiet nicht zu erwarten.

3.9.5 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und deren Bewertung

FFH-Gebiet

Flache große Meeresarme und Buchten (LRT 1160)

Bau- und anlagenbedingt finden keine Eingriffe im Bereich der Schlei und des Lindaunis Noores statt. Die Bebauung liegt als Abrundung der vorhandenen Bebauung außerhalb des

Schutzgebietes. Auswirkungen auf die Schlei und den Lebensraumtyp sind daher direkt nicht zu erwarten.

Atlantische Salzwiesen (LRT 1330)

Flächen dieser Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht berührt, da die Nutzungen aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung nicht intensiviert werden. Die Uferbereiche der Schlei und des Noores liegen außerhalb des Planbereichs. Veränderungen sind hier daher nicht zu erwarten. Mögliche Auswirkungen durch einen erhöhten Nutzerdruck sind aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der geplanten Wohnbebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art auf die genannten Lebensraumtypen und die Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

EU-Vogelschutzgebiet

Bezüglich der oben genannten Arten sind für die Erhaltungsziele durch das Vorhaben aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung auf der Fläche keine Betroffenheiten zu erwarten. Insgesamt wird kein Eingriff in die Schlei, in Röhrichsäume, Waldflächen oder Salzwiesen als Lebensräume oder Teillebensräume für Vögel vorgenommen, so dass keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist.

3.10 Hinweise

Der nordwestliche Bereich der überplanten Fläche befindet sich auf der Fläche eines Objektes der Archäologischen Landesaufnahme. Es handelt sich hierbei um eine Burganlage (LA 78 'Pulverturm'). Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Voruntersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt,

und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Auf dem Grundstück Schleistraße 16 (Flurstück 139/7) war von ca. 1988 bis 1992 ein Gewerbebetrieb ansässig, der die Wartung von techn. Anlagen, Dieselmotoren sowie Maschinenbau betrieben hat. Aufgrund der jetzigen Gegebenheiten besteht für das Grundstück durch diese Vornutzung derzeit kein Altlastenverdacht. Das Grundstück ist nicht im Boden- und Altlastenkataster erfasst, die Daten sind archiviert. Abhängig von der tatsächlichen Folgenutzung des Grundstückes nach der Aufstellung des Bebauungsplanes ist dann erneut zu prüfen, ob sich aufgrund einer neuen und ggf. sensibleren Nutzung ein Altlastenverdacht ergibt, der dann entsprechend zu klären ist.

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl I S. 962) weder durch die Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Für die Teile des Plangebietes unter + 3,00 m üNN besteht eine potentielle Überflutungsgefährdung in Folge von Ostsee-Hochwasser.

Entsprechend dem Sachstand zur Umsetzung der 'Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken' – Hochwasserrichtlinie – 2007/60/EG sind alle Bereiche unter + 3,00 m üNN entsprechend Art. 5 der Richtlinie als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen.

In den nicht durch Landesschutzdeiche geschützten potentiell signifikanten Hochwasserrisikogebieten sollen gemäß Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2012 folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mindestens + 3,00 m üNN
- Räume mit Wohnnutzung auf mindestens + 3,50 m üNN
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens + 3,00 m üNN
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mindestens + 3,50 m üNN.

In Folge der Hochwassergefährdung sollten erforderliche Gründungen erosionssicher gegen Unterspülung errichtet werden.

Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Personen durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Gemeinde Boren und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz

von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechend Berücksichtigung finden.

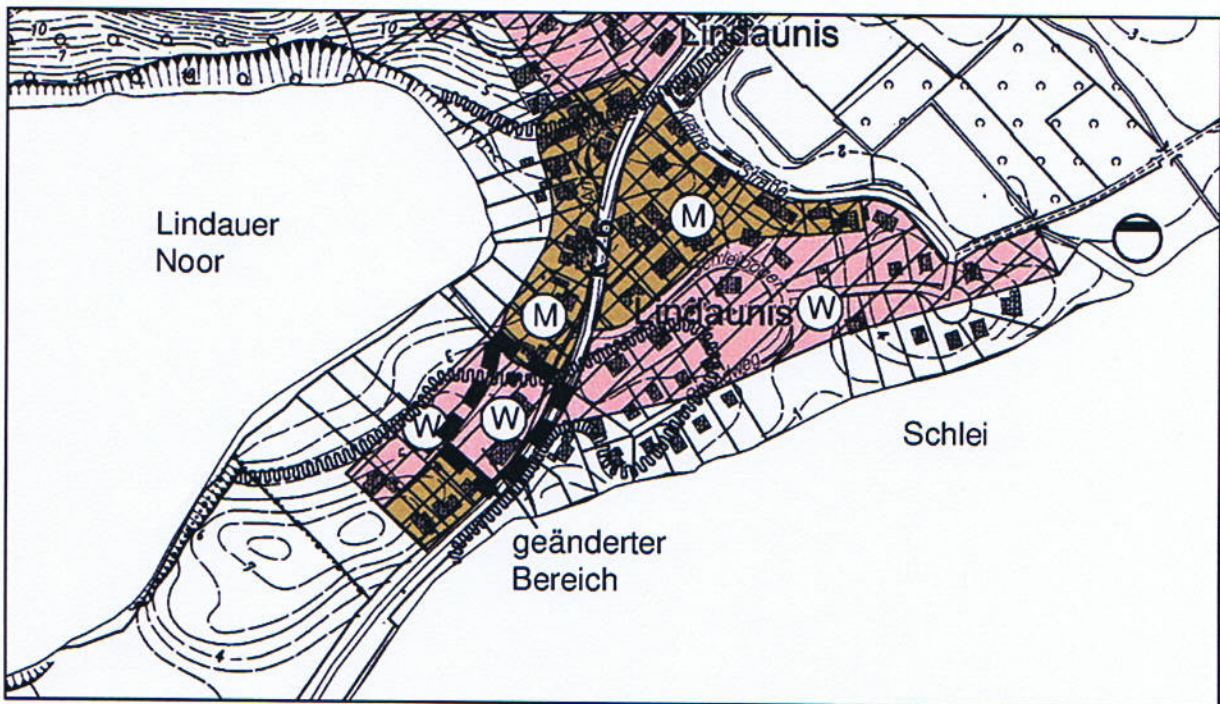
4 KOSTEN

Kosten entstehen der Gemeinde Boren durch das Vorhaben nicht.

5 ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der gemeinsame Flächennutzungsplan für das Amt Süderbrarup wird im Zuge der Berichtigung angepasst. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Nachfolgend wird der berichtigte Flächennutzungsplan dargestellt.



Ausschnitt F-Plan Amt Süderbrarup (ohne Maßstab)

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Boren am 22.07.2015 gebilligt.

Boren, den
 17. AUG. 2015

 Bürgermeister

